

Grundlagen der EU

Die Europäische Integration hat Einrichtungen entstehen lassen, die sich von früher bekannten Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit abheben. Die Europäischen Gemeinschaften unterscheiden sich von anderen internationalen Organisationen durch eine Verbindung von Elementen, die Ausdruck eines besonders hohen Integrationsgrades sind und unter dem Begriff der Supranationalität zusammengefasst werden. Hierzu gehört, dass in den Europäischen Gemeinschaften mit Mehrheit Beschlüsse gefasst werden, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Diese können also auch gegen ihren Willen rechtlich verpflichtet werden. Ein weiteres Kriterium der Supranationalität ist der Durchgriff der Europäischen Gemeinschaften auf die einzelnen Bürger, d.h. das Gemeinschaftsrecht berechtigt und verpflichtet nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch Private und Unternehmen. Zugleich betreffen europäische Regelungen mittlerweile fast alle Rechtsbereiche. Daher geht die Europäische Union heute weit über das hinaus, was im klassischen Völkerrecht als Staatenbund bekannt war. Auf der anderen Seite ist die Europäische Union jedoch kein Staat. Das Bundesverfassungsgericht hat sie daher als Staatenverbund bezeichnet und mit diesem Begriff ihren besonderen Charakter zum Ausdruck gebracht.

Rechtsschutz und Gerichtsverfahren

Die Wahrung des Gemeinschaftsrechts und der Schutz der durch es begründeten Rechte der Bürger sind die Aufgabe der Gerichte in der Europäischen Union.

Auf der Gemeinschaftsebene sichern der EuGH und das Gericht erster Instanz die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags.

Im Bereich des europäischen Gemeinschaftsrechts verfügen die europäischen Gerichte über eine Fülle von Zuständigkeiten, die eine umfassende gerichtliche Überwachung der Handlungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Organe der Gemeinschaft ermöglicht. Im Bereich des Unionsrechts gelten für die Zuständigkeiten des EuGH Einschränkungen.

Der EuGH ist nach dem EG-Vertrag unter anderem für folgende Verfahrensarten zuständig:

- Vertragsverletzungsklagen der Kommission oder eines Mitgliedstaates gegen einen Mitgliedstaat dem vorgeworfen wird, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen zu haben. Wird ein Verstoß festgestellt und von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht

abgestellt, kann dieser in einem zweiten Verfahren zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes verurteilt werden.

- Nichtigkeitsklagen, die darauf abzielen, die Unwirksamkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane, die auf die Erzeugung von Rechtswirkungen gerichtet sind, festzustellen. Die Nichtigkeit kann zum Beispiel aus der Verletzung von Zuständigkeits- oder Formvorschriften folgen.
- Untätigkeitsklagen, mit denen geltend gemacht werden kann, dass die Gemeinschaftsorgane trotz einer primärrechtlichen Verpflichtung den Erlass eines Beschlusses unterlassen haben.
- Amtshaftungsklagen, mit denen der Ersatz von Schäden verlangt werden kann, die dem Kläger durch ein Gemeinschaftsorgan oder einen Bediensteten der Gemeinschaft entstanden sind.
- Vorabentscheidungsersuchen, mit denen sich nationale Gerichte an den EuGH wenden, damit dieser Fragen hinsichtlich der Gültigkeit oder der Auslegung von Gemeinschaftsrecht beantwortet, die für die Entscheidung des vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens maßgeblich sind.
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz.

Das Gericht erster Instanz ist für bestimmte Klagearten im ersten Rechtszug zuständig, die weder dem EuGH vorbehalten noch den dem Gericht erster Instanz beigeordneten Kammern zugewiesen sind. Dies sind vor allem die sogenannten Direktklagen (Nichtigkeits-, Untätigkeits- und Schadenersatzklagen), soweit sie von Privatpersonen und Unternehmen erhoben werden. Neben den Gerichten der Gemeinschaft haben auch die nationalen Gerichte die Aufgabe, das Gemeinschaftsrecht zu wahren. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Vorabentscheidungsverfahren zu, das eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt. Deshalb besteht für nationale Gerichte, deren Entscheidungen nicht anfechtbar sind, eine Pflicht, gemeinschaftsrechtliche Fragen, die für die von ihnen zu treffende Entscheidung maßgeblich sind, dem EuGH vorzulegen.